



**Gesamtabschlussrichtlinie  
der Stadt Wolfsburg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	4
<b>2.</b>	<b>Maßgebende Grundlagen</b> .....	4
2.1	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	4
2.2	<b>Aufstellungspflicht</b> .....	5
2.3	<b>Ausnahmen von der Aufstellungspflicht</b> .....	5
2.4	<b>Bestandteile des Gesamtabschlusses</b> .....	5
2.5	<b>Geltungsbereich</b> .....	6
<b>3.</b>	<b>Regelungen Vor-Ort</b> .....	6
3.1	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	6
3.2	<b>Gesamtabschlusszeitplan</b> .....	6
3.3	<b>Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger</b> .....	7
<b>4.</b>	<b>Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung (GOG)</b> .....	7
<b>5.</b>	<b>Übersicht über die Konsolidierungsschritte</b> .....	9
<b>6.</b>	<b>Konsolidierungskreis</b> .....	10
6.1	<b>Verbundene Aufgabenträger</b> .....	11
6.2	<b>Assoziierte Aufgabenträger</b> .....	12
6.3	<b>Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung</b> .....	13
6.4	<b>Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote</b> .....	14
<b>7.</b>	<b>Grundsätze der Vereinheitlichung</b> .....	14
7.1	<b>Einheitlicher Stichtag</b> .....	14
7.2	<b>Einheitlicher Ausweis</b> .....	14
7.3	<b>Einheitlicher Bilanzansatz</b> .....	15
7.4	<b>Einheitliche Bewertung</b> .....	15
7.4.1	Bewertung .....	15
7.4.2	Nutzungsdauer .....	16
7.5	<b>Einheitliche Währung</b> .....	16
<b>8.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtbilanz</b> .....	17
<b>8.1</b>	<b>Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger</b> .....	17
8.1.1	Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung .....	17
8.1.2	Kapitalkonsolidierung .....	17
8.1.3	Schuldenkonsolidierung .....	19
8.1.4	Zwischenergebniseliminierung .....	20
8.1.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	20
8.1.6	Anteile anderer Gesellschafter .....	20
<b>8.2</b>	<b>Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger</b> .....	21
<b>8.3</b>	<b>Die sonstigen Aufgabenträger</b> .....	22
<b>9.</b>	<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b> .....	22

<b>10.</b>	<b>Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“</b>	<b>22</b>
<b>11.</b>	<b>Folgekonsolidierung</b>	<b>23</b>
<b>12.</b>	<b>Konsolidierungsbericht</b>	<b>23</b>
<b>12.1</b>	<b>Inhalte des Konsolidierungsberichts</b>	<b>23</b>
<b>12.2</b>	<b>Anlagen nach § 128 Abs. 6 Satz 1 NKomVG</b>	<b>24</b>
12.2.1	Gesamtanlagenübersicht	24
12.2.2	Gesamtschuldenübersicht	24
12.2.3	Gesamtrückstellungsübersicht	25
12.2.4	Gesamtforderungsübersicht	25
<b>13.</b>	<b>Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses</b>	<b>25</b>
<b>Anlage 1: Konsolidierungskreis im Rahmen der Erstkonsolidierung auf den 01.01.2021</b>		
	.....	26
<b>Anlage 2: Ansatzvorschriften HGB und KomHKVO</b>		<b>27</b>
<b>Anlage 3: Unterschiede in der Bewertung im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB</b>		<b>29</b>

## 1. Einleitung

1. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) führen spätestens seit dem 01.01.2012 alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Die Stadt Wolfsburg führt seit dem 01.01.2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (NKR). Die Vorschriften zur kommunalen Haushaltswirtschaft beinhalten neben der Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.<sup>1</sup>
2. In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbständige Einheiten. Die Umsetzung einer Gesamtstrategie und –steuerung wird durch die dadurch hervorgerufene steigende Komplexität des Konzerns deutlich erschwert. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen nach standardisierten Regeln zu erhalten.
3. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist dabei nicht nur die Summe der Einzelabschlüsse sämtlicher rechtlich selbständigen und unselbständigen Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns „Kommune“ als rechtliche und wirtschaftliche Einheit unter Konsolidierung aller konzerninternen Vermögens-, Schulden-, Kapital- und Ergebnisverbindungen. Mit ihm werden die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns in seiner Gesamtheit dargestellt.
4. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat bereits 2016 eine **Gesamtabschluss-Richtlinie** auf Basis der damaligen Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Niedersachsen beschlossen. Diesen Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Niedersachsen vom 28.06.2022 zur Dienstanweisung folgend, wurde die Gesamtabchluss-Richtlinie der Stadt Wolfsburg inhaltlich angepasst und ersetzt die bisher geltende Richtlinie aus 2016. Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des NKomVG, der KomHKVO und der §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB unter Berücksichtigung des jeweils aktuell gültigen Gesetzesstandes (dynamischer Verweis). Die vorliegende Richtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.
5. Die Rahmenrichtlinie trifft organisatorische und fachliche Regelungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung sowie deren ausgegliederte Aufgabenträger. Sie legt verbindlich fest, welche Informationen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenträger an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu übersenden sind. Mit ihr wird die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Gesamtkonzerns“ Kommune geschaffen.

## 2. Maßgebende Grundlagen

### 2.1 Rechtsvorschriften

6. Die Stadt Wolfsburg ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Auf den konsolidierten Gesamtabchluss finden gem. § 128 Abs. 5 NKomVG die §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB unter Berücksichtigung des jeweils aktuell gültigen Gesetzesstandes Anwendung (dynamischer Verweis).
7. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses fest und legt ihn unverzüglich mit

<sup>1</sup> Zu den Erleichterungen bis 2020 vgl. unter 2.2.

dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

8. Die Beschlüsse der Vertretung zum konsolidierten Gesamtabschluss sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

## **2.2 Aufstellungspflicht**

9. Der konsolidierte Gesamtabschluss war erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gewährt. Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 S. 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Stadt Wolfsburg hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und nach Aufstellung des GA 2014 gemäß Ratsbeschluss V 2021/0123 vom 22.12.2021 eine erneute Erstkonsolidierung mit dem GA 2021 durchgeführt.

## **2.3 Ausnahmen von der Aufstellungspflicht**

10. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).
11. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren (siehe Nr. 6.3). Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **2.4 Bestandteile des Gesamtabschlusses**

12. Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:
  - konsolidierte Ergebnisrechnung,
  - Gesamtbilanz,
  - konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 NKomVG.
13. Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:
  - Gesamtanlagenübersicht,
  - Gesamtschuldenübersicht,
  - Gesamtrückstellungsübersicht,
  - Gesamtforderungsübersicht.
14. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG, s. a. Nr. 9 dieser Richtlinie). § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Nr. 12).

## 2.5 Geltungsbereich

15. Diese Richtlinie findet bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung der Stadt Wolfsburg Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund von Gesetzesänderungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Richtlinie im Übrigen davon unberührt. Eine aktuelle Version der Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg veröffentlicht.

Das Verzeichnis der Aufgabenträger ist dem veröffentlichten Gesamtabschluss zu entnehmen. Der Konsolidierungskreis im Rahmen der erneuten Erstkonsolidierung 2021 ist dieser Rahmenrichtlinie als **Anlage 1** beigefügt. Wesentliche Veränderungen im Konsolidierungskreis werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

## 3. Regelungen Vor-Ort

### 3.1 Verantwortlichkeiten

16. Die Gesamtabschlusserstellung liegt auf Seiten der Stadt Wolfsburg in der Verantwortung des Geschäftsbereiches Finanzen. Gesamtabschlussverantwortliche\*r der Stadt Wolfsburg ist der/die Finanzdezernent\*in. Die operativen Arbeiten zur Gesamtabschlusserstellung werden durch die Konsolidierungsstelle im Geschäftsbereich Finanzen durchgeführt.
17. Die / der mit der Aufstellung des Gesamtabschlusses Beauftragte erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse der jeweiligen Kommune und der zu konsolidierenden Aufgabenträger den Gesamtabschluss. Zur Aufstellung benötigte Unterlagen (Saldenabstimmliste Kernverwaltung, Reporting Package und aktuelle Hinweise hierzu) werden von der Konsolidierungsstelle erarbeitet und zur Verfügung gestellt.
18. Die verbundenen und assoziierten Aufgabenträger haben die nach den Anforderungen der Kernverwaltung notwendigen Informationen der / dem Beauftragten ordnungsgemäß und fristgerecht vorzulegen.
19. Die Verantwortlichen bei den einzelnen Aufgabenträgern werden der Konsolidierungsstelle von diesen mitgeteilt. Die Konsolidierungsstelle informiert die Aufgabenträger im Vollkonsolidierungskreis jährlich über Fristen und Ansprechpartner.

### 3.2 Gesamtabschlusszeitplan

20. **Bis zum jeweiligen 30.04.** erfolgt die Übermittlung der Jahresabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger sowie die zur Erstellung des Gesamtabschlusses weiteren notwendigen Informationen und Unterlagen an die/den Beauftragte/n der jeweiligen Kommune. Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln bis zu diesem Zeitpunkt ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen. Sofern noch keine geprüften Jahresabschlüsse vorliegen, sind vorab unter Hinweis Entwurfss Fassungen des Jahresabschlusses vorzulegen.
21. **Bis zum jeweiligen 30.09.** erfolgt durch die / den Beauftragte/n die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichts. Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses können die bereits vom Rechnungsprüfungsamt - bzw. von Wirtschaftsprüfern - geprüften, aber noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Aufgabenträger herangezogen werden. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in diesem Fall nachzureichen.
22. Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses erfolgt unmittelbar im Anschluss der Aufstellung durch das Rechnungsprüfungsamt oder ggf. beauftragter Dritter gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG.

23. Die Beschlussfassung der Vertretung über den konsolidierten Gesamtabchluss des Vorjahres erfolgt **bis zum 31.12.** (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

### **3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger**

24. Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Die Saldenabstimmung von Buchungen, die die Kommune betreffen, sind von der Kommune zu veranlassen. Die Abstimmung der Aufgabenträger untereinander erfolgt selbständig, sie wird von demjenigen Aufgabenträger veranlasst, der die jeweiligen Forderungen ausweist, wobei der Grundsatz zu beachten ist, dass die Forderung führt. Das Ergebnis wird der Kommune mitgeteilt. Die Abstimmung unwesentlicher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann in Abstimmung mit der Konsolidierungsstelle entfallen.

## **4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)**

25. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen des NKomVG an den Gesamtabchluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

### **26. Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung**

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem NKomVG sowie den §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB unter Berücksichtigung des jeweils aktuell gültigen Gesetzesstandes (dynamischer Verweis) zugrunde liegen. Führend ist die Gliederung der Kommune.

### **27. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben, jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO auch für die Kommunen gelten.

Zu diesen Grundsätzen gehören:

- Grundsatz des systematischen Aufbaus der Buchführung;
- Grundsatz der vollständigen und verständlichen Aufzeichnung;
- Grundsatz der Richtigkeit;
- Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit;
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit;
- Beleggrundsatz;
- Grundsatz der Vergleichbarkeit (Stetigkeit);
- Vorsichtsprinzip;
- Verursachungsgrundsatz;
- Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot);
- Grundsatz der Sicherung der Vollständigkeit der Konten;
- Grundsatz der Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein angemessenes internes Überwachungssystem und dessen schriftlicher Dokumentation;

- Grundsatz der Einhaltung der Aufbewahrungs- und der Aufstellungs- sowie der Fristen für die Information der Öffentlichkeit.<sup>2</sup>

## **28. Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses**

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle – d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldumschichtungen – im Gesamtabchluss zu erfassen.

## **29. Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises**

Alle Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen sein.

## **30. Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung:**

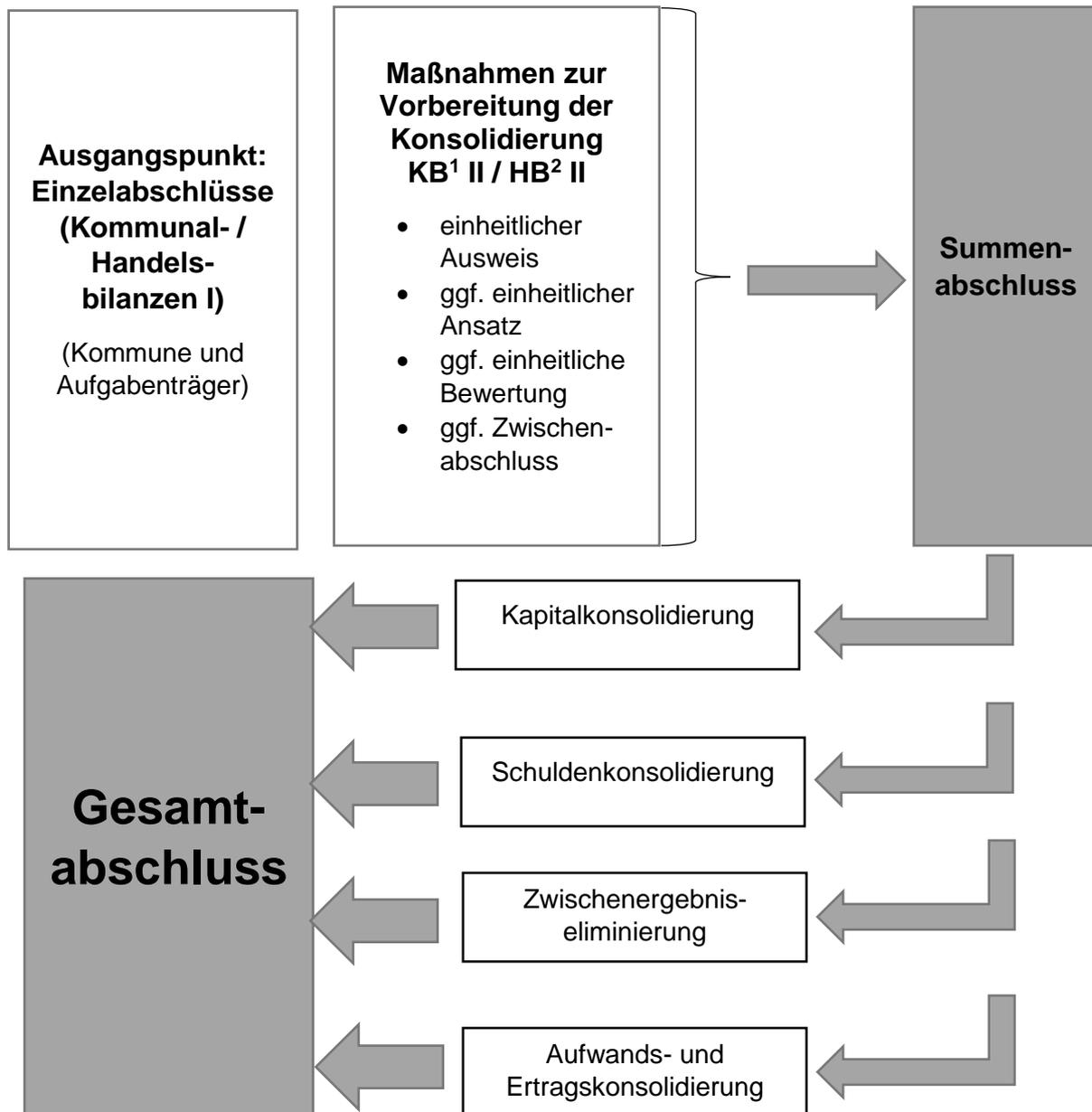
- **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen:** Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.
- **Grundsatz der Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung des Konsolidierungskreises.
- **Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung:** Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.

---

<sup>2</sup> Groseck, in KVR-NKomVG, Wiesbaden, Stand Dezember 2017, § 128 Rn. 3.

## 5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte

31. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Erstellung des Gesamtabchlusses.

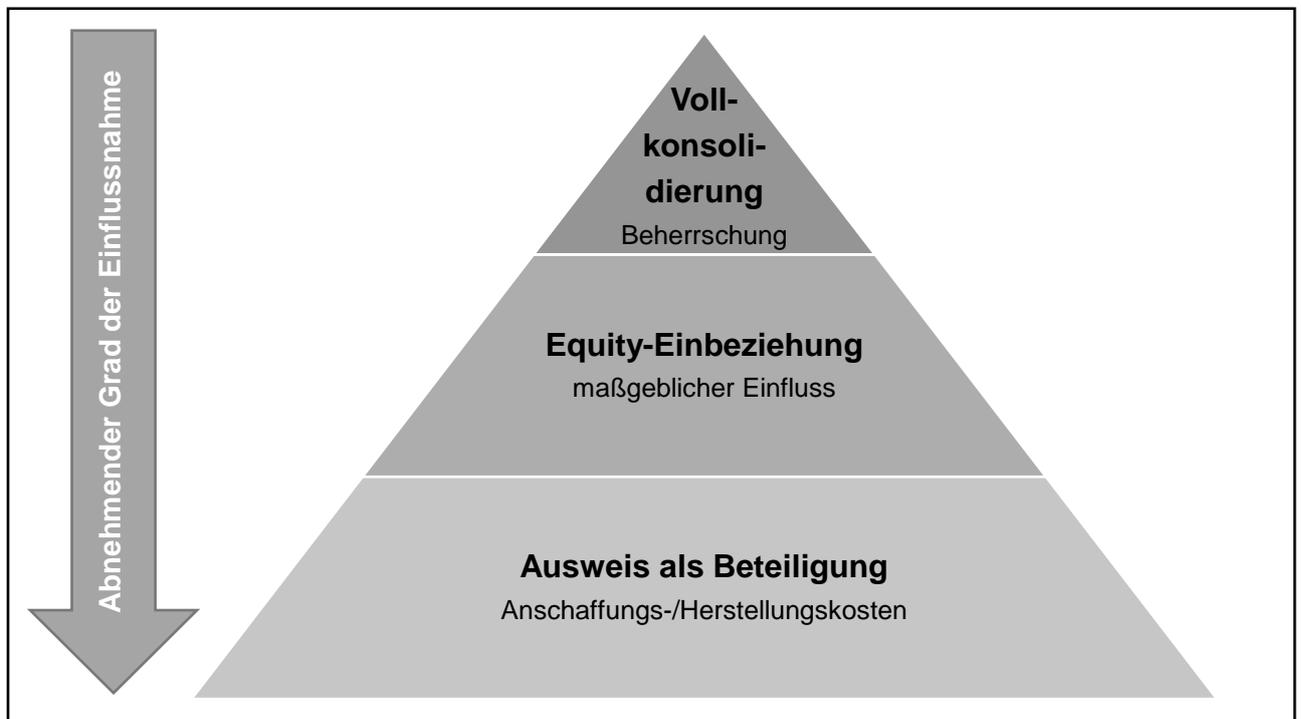
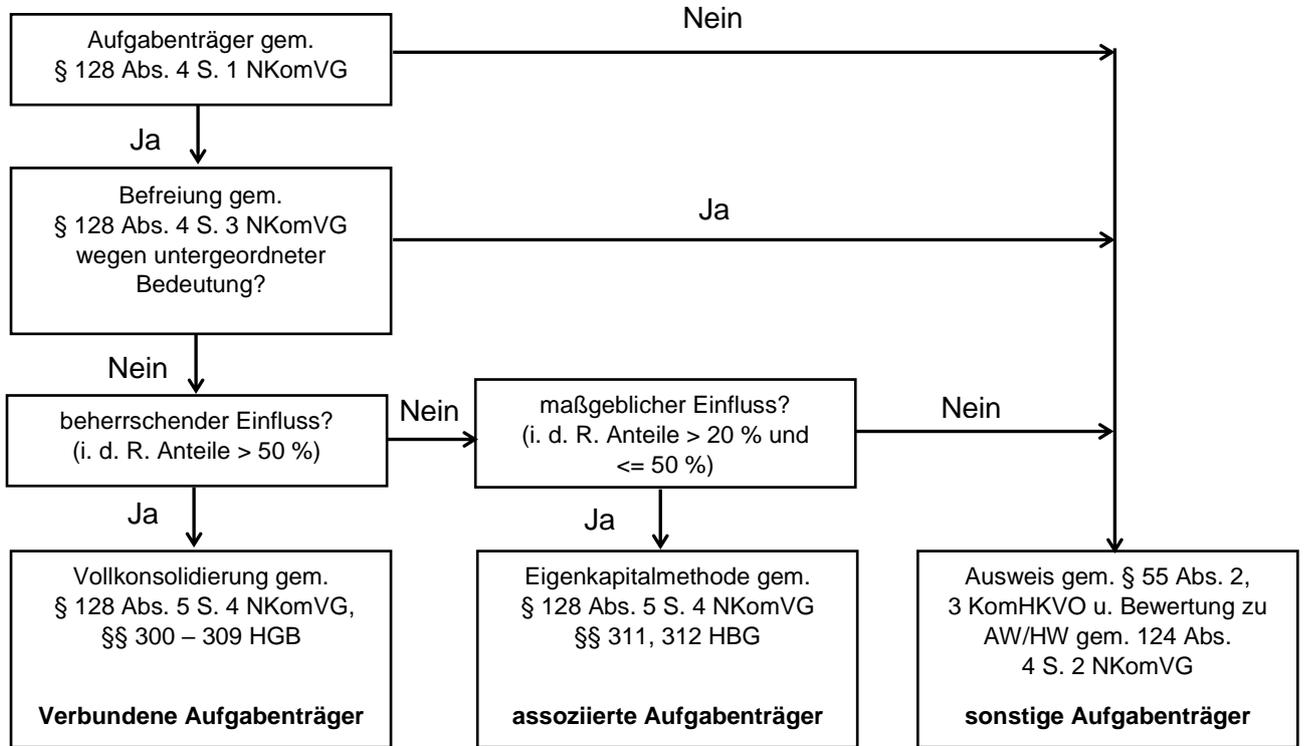


<sup>1</sup> Kommunalbilanz

<sup>2</sup> Handelsbilanz

## 6. Konsolidierungskreis

32. Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die nachfolgende Grafik kann bei der Beurteilung als Hilfestellung herangezogen werden.



33. Die Stadt Wolfsburg legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben und nachfolgend genannter Kriterien folgendes Prüfschema zur Beurteilung der Aufgabenträger zugrunde:

Schritt 1: Überprüfung der Beteiligungsquote

Schritt 2: Überprüfung der Wesentlichkeit

Schritt 3: Überprüfung der einheitlichen Leitung, Bestimmung der Unternehmensziele, wesentliche geschäftliche Maßnahmen, Grundsätze Geschäftspolitik, Koordination von Teilbereichen der Unternehmensleitung, Personelle Besetzung von Führungskräften

Schritt 4: Überprüfung der Kontrollmöglichkeiten, Mehrheit der Stimmrechte, Bestimmung die Mehrheit von Organmitgliedern zu bestellen, Beherrschungsvertrag, Beherrschender Einfluss

Schritt 5: Überprüfung des maßgeblichen Einflusses (bei verbleibenden Beteiligungen nach Equity-Methode-Eigenkapitalausweis oder Ausweis unter übrige Beteiligungen), Vertreten sein im Vorstand oder Aufsichtsrat, Mitwirken an Unternehmensentscheidungen, Erhebliche Liefer- und Leistungsbeziehungen, Erhebliche finanzielle oder technologische Beziehungen.

Hieraus ergeben sich auch die Vermutungsregeln für die Ausnahmen der Bewertung des Einflusses.

34. Bei Gründung, Auflösung oder Veränderungen der Satzung/ Gesellschaftsvertrag eines ausgegliederten Aufgabenträgers hinsichtlich der möglichen Einflussnahme der Stadt Wolfsburg, werden diese Informationen der Konsolidierungsstelle unmittelbar bekannt gegeben.
35. Soweit bei Aufgabenträgern, die in den Konsolidierungskreis aufzunehmen wären, eine Beteiligungsquote aufgrund der Organisationsform nicht vorhanden ist, gilt für die Vermutung des Einflusses statt der Kapitalbeteiligung entsprechend die Finanzierungsquote der Stadt Wolfsburg.
36. Aufgrund veränderlicher Strukturen im Beteiligungsportfolio der Stadt Wolfsburg wird der Konsolidierungskreis jährlich durch den Finanzvorstand in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt neu bestimmt. Das Ergebnis wird in einem Vermerk festgehalten.

## 6.1 Verbundene Aufgabenträger

37. Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.
38. Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist gemäß § 290 Abs. 2 HGB anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:
- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers.
  - Der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen.
  - Dieser Einfluss steht der Kommune vertraglich zu
    - auf Grund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
    - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
    - auf Grund einer Satzungsbestimmung.
  - Die Kommune trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Aufgabenträgers, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft).

39. I. d. R. korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Regelvermutung dar, so dass ausnahmsweise auch eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.
40. Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach § 290 Abs. 2 HGB zustehen, gelten auch indirekte Rechte. Bestimmte Rechte sind den Rechten, die das Mutterunternehmen unmittelbar hält, hinzuzurechnen, andere sind abzuziehen (§ 290 Abs. 3 S. 1 u. 2 HGB).

## 6.2 Assoziierte Aufgabenträger

41. Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen maßgeblichen Einfluss bezüglich der Geschäfts- und Finanzpolitik tatsächlich und dauerhaft ausübt. Die Konsolidierung erfolgt entsprechend den §§ 311 und 312 HGB.
42. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. I. d. R. korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung. Auch hier handelt es sich um eine Regelvermutung. Diese Vermutung kann widerlegt werden, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann. Der Terminus maßgeblicher Einfluss ist gesetzlich nicht definiert. Das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses impliziert nicht unabdingbar die tatsächliche Einwirkung auf konkrete einzelne unternehmenspolitische Entscheidungen, vielmehr ist die Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- und Finanzpolitik des Aufgabenträgers ausreichend. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden. Der jeweilige Einzelfall ist zu prüfen.
43. Folgende Indikatoren können zusätzlich als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:
- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
  - Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
  - Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
  - wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
  - Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
  - Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung.
44. Die Berechnung der Stimmrechtsanteile der Stadt bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit, nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die sie aus den ihr gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind gem. § 290 Abs. 4 HGB die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Aufgabenträger selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieses Unternehmens gehören. Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.
45. Sofern zwei Anteilseigner mit jeweils 50 % an einem Aufgabenträger beteiligt sind, werden diese als assoziierte Aufgabenträger behandelt. Mithin ist auf beiden Seiten die Eigenkapitalmethode anzuwenden.

### 6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

46. Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht in der unter 6.1 und 6.2 beschriebenen Form einbezogen zu werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Sie werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG lediglich zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.
47. Die Stadt Wolfsburg muss ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen. Die im Ergebnis der eigenen Prüfung festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellungspflicht können dabei sowohl unterhalb als auch oberhalb der folgenden Empfehlungen des MI liegen und werden mit dem RPA abgestimmt
48. Von untergeordneter Bedeutung können nach Erlass des MI Niedersachsen vom 03.04.2020 in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Eine zukünftige Anpassung erfolgt entsprechend der aktuellen Empfehlungen des MI Niedersachsen. In Abstimmung mit dem RPA werden diese Wertgrenzen bei der Stadt Wolfsburg genutzt.
49. Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei dieser Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Empfohlen wird, zur Bewertung der Vermögenslage die Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage das Jahresergebnis und zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Soweit die Kommune nach ihren individuellen Gegebenheiten weitere Positionen (z. B. bei der Ertragslage die ordentlichen Erträge und/oder ordentlichen Aufwendungen) für die Bewertung als notwendig erachtet, können diese ergänzt werden. Die Positionen beziehen sich immer auf die Summe aller Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG einschließlich des Kernhaushaltes der jeweiligen Kommune.
50. Die Stadt Wolfsburg legt zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger die in der folgenden Übersicht aufgeführten Messwerte zugrunde:

Messgröße	ein Aufgabenträger (AT)		mehrere Aufgabenträger	
<b>Vermögenslage</b> Bilanzsumme (BS) Anlagevermögen ohne Forderungen (AV)	BS und AV (des AT) / BS und AV (Summe aller AT) <sup>1</sup>		jeweils < 30 %	jeweils < 35 %
<b>Ertragslage</b> ordentliche Erträge (E) und Aufwendungen (A)	E und A (des AT) / E und A (Summe aller AT) <sup>1</sup>			
<b>Finanzlage</b> Summe der Schulden	Schulden (des AT) / Schulden (Summe aller AT) <sup>1</sup>			
			BS und AV (Summe der AT von untergeordneter Bedeutung) / BS und AV (Summe aller AT) <sup>1</sup>	
			E und A (Summe der AT von untergeordneter Bedeutung) / E und A (Summe aller AT) <sup>1</sup>	
			Schulden (Summe der AT von untergeordneter Bedeutung) / Schulden (Summe aller AT) <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> einschließlich des Kernhaushaltes der Stadt Wolfsburg

51. Bei der Bestimmung der untergeordneten Bedeutung wird auch das Gesamtbild des einzelnen Aufgabenträgers und seine Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung von Aufgaben,

des Leitbildes und der Leitziele des Konzerns bzw. der Stadt als Konzernmutter betrachtet. Dabei besteht ein weiteres Entscheidungskriterium in der Höhe des möglichen Zuschusses der Stadt an den jeweiligen Aufgabenträger oder aber der Dividendenhöhe des Aufgabenträgers an die Stadt. Grundsätzlich ist auch zu prüfen, ob der Nichteinbeziehung eines Aufgabenträgers wegen des Kriteriums der untergeordneten Bedeutung die kommunalpolitische Relevanz entgegensteht, d. h. die politische und strategische Bedeutung für die Stadt Wolfsburg muss ebenso berücksichtigt werden. Weitere Entscheidungskriterien können sein, dass bei Nichteinbeziehung eines Aufgabenträgers wesentliche Zwischenergebnisse nicht eliminiert oder wesentliche Risiken oder Verpflichtungen des Konzerns nicht abgebildet werden, oder die Belastung des Konzernergebnisses mit nachhaltigen strukturellen Verlusten eines Aufgabenträgers.

52. Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, erfolgt in Abstimmung mit dem RPA und ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren.
53. Die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Sie werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungswerten (at-cost) ausgewiesen.

#### **6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote**

54. Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

### **7. Grundsätze der Vereinheitlichung**

#### **7.1 Einheitlicher Stichtag**

55. Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses und der Gesamtergebnisrechnung ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Stadt Wolfsburg, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss erstellt wird.
56. Durch die Anwendung von Ausnahmeregelungen wird jedoch in den meisten Fällen auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden können. Ein solcher Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Verwaltung und des RPA von dieser Regelung abgewichen werden.
57. Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

#### **7.2 Einheitlicher Ausweis**

58. Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen einen örtlichen Positionenplan. Dabei ist der o. g. Positionenrahmen zu beachten; er kann aber unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt werden.

59. Der örtliche Positionenplan der Stadt Wolfsburg wird von der Konsolidierungsstelle jährlich im Meldeformular übersendet und ist zwingend zu beachten, da zwischen NKR und Handelsrecht unterschiedliche Definitionen zu den Inhalten einzelner Bilanzpositionen bestehen. Er gibt die Grundstruktur des Gliederungsschemas für den Gesamtabschluss vor, die notwendigen Anpassungen an diese Gliederungsvorschriften sind von den Aufgabenträgern im Rahmen der Überleitungstabelle im Reporting Package der lokalen Jahresabschlüsse auf die Kommunalbilanz II bzw. Ergebnisrechnung II vorzunehmen. Deren Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist durch die jeweiligen Teilbereichsprüfer\*innen zu prüfen und zu bescheinigen.

### **7.3 Einheitlicher Bilanzansatz**

60. Grundsätzlich ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKomVG zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der KomHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.
61. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses können nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden, wenn
- diese nach dem NKomVG oder der KomHKVO der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
  - die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichung bedingt.
62. Soweit Bilanzposten im kommunalen Rechnungswesen nicht ansatzfähig sind, können Sie in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden.
- 63. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden. Auf die Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte ist hinzuweisen.**
64. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmegvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.
65. Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem NKomVG und dem HGB sind der Anlage 2 Ansatzvorschriften HGB und KomHKVO zu entnehmen.

### **7.4 Einheitliche Bewertung**

#### **7.4.1 Bewertung**

66. Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwandt, die denen des kommunalen Rechnungswesens nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so wäre gemäß § 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.
67. Aufgrund der durch § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB eröffneten Befreiungsmöglichkeit ist eine einheitliche Bewertung nicht notwendig, wenn eine „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden kann. Zum anderen kann in begründeten Ausnahmefällen von einer einheitlichen Bewertung abgewichen werden, wenn dies im Vorfeld mit der Konsolidierungsstelle und mit dem RPA abgestimmt wird.
68. Den niedersächsischen Kommunen wird auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten empfohlen, aus Vereinfachungsgründen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden zu verzichten. Die Stadt Wolfsburg folgt diesen Empfehlungen.
69. Für folgende Sachverhalte wird bei der Stadt Wolfsburg auf eine Anpassung verzichtet:

- Eine Neuberechnung der Pensionsrückstellungen unterbleibt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, da andernfalls die Einholung neuer Gutachten erforderlich wäre.
- Eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern wird nicht vorgenommen. Die Gesellschaften wenden auch für den Gesamtabschluss die im Einzelabschluss gewählten Nutzungsdauern an.
- Erhaltene Zuwendungen sind brutto auszuweisen. Diese werden nach den HGB-Grundsätzen üblicherweise mit dem jeweiligen finanzierten Vermögensgegenstand saldiert ausgewiesen. Hierdurch reduziert sich die jährliche Abschreibung des Vermögensgegenstandes. Nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen wurde für die empfangene Zuwendung ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet, der entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen ist. Da die Stadt Wolfsburg auf eine Anpassung der Abschreibungen der nach HGB bilanzierenden Unternehmen verzichtet, erfolgt auch in Bezug auf die Sonderposten ein Verzicht auf die Vereinheitlichung, sofern der vorab von der Konsolidierungsstelle bekannt gegebene und festgelegte Schwellenwert nicht überschritten wird.
- Eine Steuerabgrenzung gem. § 306 HGB ist nicht vorzunehmen. Auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern im Gesamtabschluss wird verzichtet.
- Auf Abweichungen wird im Konsolidierungsbericht gesondert hingewiesen.

70. Die Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des HGB und des NKomVG sind in der **Anlage 3 Unterschiede in der Bewertung im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB** dargestellt.

#### **7.4.2 Nutzungsdauer**

71. In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung des NKomVG oder des HGB teils erhebliche Unterschiede. Wie bei der Bewertung (vgl. Nr. 7.4.1) ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG auf Basis der Vorschriften des NKomVG grundsätzlich eine Vereinheitlichung vorzunehmen.
72. Auf eine Vereinheitlichung kann verzichtet werden, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKomVG und der KomHKVO basiert. Die Stadt Wolfsburg macht hiervon Gebrauch.
73. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht darzustellen.

#### **7.5 Einheitliche Währung**

74. Der Gesamtabschluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

## 8. Aufstellung der Gesamtbilanz

### 8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger

#### 8.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung

75. Die verbundenen Aufgabenträger übermitteln die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten KB-II und ER-II in Form der von der Konsolidierungsstelle zur Verfügung gestellten Meldebögen (Reporting Packages) nach Terminvorgabe an die Konsolidierungsstelle, sowie die hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung vereinheitlichten, angepassten Überleitungsrechnung mit Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer. Die Kosten der Prüfung trägt der Aufgabenträger. Weiterhin werden übermittelt die zur Erstellung des Gesamtabchlusses weiteren notwendigen Informationen, insbesondere Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht (Spiegel) und Kapitalflussrechnung und den testierten Jahresabschluss (HB-I, ER-I bzw. GuV-I) mit Prüfbericht.
76. Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum **Summenabschluss** addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

#### 8.1.2 Kapitalkonsolidierung

77. Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettosition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet.
78. Die Summierung der Einzelabschlüsse führt zu einer Verdoppelung sowohl der Aktiva als auch der Passiva, denn in ihr sind sowohl die Beteiligung der Kommune am verbundenen Aufgabenträger als auch das Eigenkapital des Aufgabenträgers enthalten. Eine Summierung ohne Konsolidierung führt zu einer Aufblähung beider Bilanzseiten und somit zu keiner korrekten Darstellung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Konzerns Kommune. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.
79. Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB kann gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet werden. Die Stadt Wolfsburg verzichtet auf eine Bewertung zum Zeitwert (Neubewertung) nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB. Der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträgers wird im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufgerechnet. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken. Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger sind in der Gesamtbilanz als „Anteile in Fremdbesitz“ auszuweisen. Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen.
80. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

## 81. Konsolidierungstechnik

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses werden die Werte aus den Einzelabschlüssen der in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger zusammengefasst und anschließend die konzerninternen Geschäftsvorfälle eliminiert. Sachverhalte müssen vergleichbar dargestellt werden, damit durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse ein interpretierbares Wertekonglomerat entsteht. Diese Vorbereitungshandlungen müssen vor der eigentlichen Konsolidierung durchgeführt werden. Im Rahmen der Vorbereitung wird ein zweiter Einzelabschluss aufgestellt, der die Vergleichbarkeit ermöglicht. Dieser zweite Einzelabschluss wird als Handelsbilanz II (HB II) bezeichnet und ist Ausgangspunkt der Konsolidierungsmaßnahmen.

### 1. Schritt: Kommunalbilanz II / Handelsbilanz II

Es erfolgt ein einheitlicher Ausweis aller einbezogener Abschlüsse. Zudem ist ggf. die Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung herzustellen, soweit nicht von Erleichterungen (siehe 7.3 und 7.4.) Gebrauch gemacht wurde. Ggf. ist ein Zwischenabschluss zu erstellen.

### 2. Schritt: Konsolidierung

Erstkonsolidierung: Die Erstkonsolidierung bezeichnet den Vorgang, bei dem erstmalig, also anlässlich der ersten Einbeziehung eines Aufgabenträgers in den Gesamtabchluss, die in der kommunalen Bilanz ausgewiesenen Anteile an diesem Aufgabenträger gegen sein (anteiliges) Eigenkapital aufgerechnet werden. Hierdurch wird eine Doppelerfassung im Gesamtabchluss vermieden.

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt richtet sich grundsätzlich nach § 301 Abs. 2 HGB. Demnach ist die Konsolidierung grundsätzlich zum Erwerbszeitpunkt durchzuführen. Die Erstkonsolidierung kann jedoch auch zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabchlusses oder der erstmaligen Einbeziehung eines Aufgabenträgers (vorher aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Einbeziehung) im Gesamtabchluss erfolgen.

Folgekonsolidierung: Die Konsolidierung in den Folgejahren basiert auf den Buchungen der Erstkonsolidierung, berücksichtigt aber unter anderem den wirtschaftlichen Erfolg der Aufgabenträger aus den Folgejahren durch dessen Ausweis in der Bilanzposition (Gesamt-)Jahresergebnis.

Endkonsolidierung: Verlässt ein Aufgabenträger den Konzernkreis, erfolgt die Endkonsolidierung zum Zeitpunkt des Abgangs. Der Abgang von Vermögensgegenständen und Schulden aus dem Konzernkreis werden abgebildet.

Schwellenwerte: Schwellenwerte bilden die Grundlage für die untergeordnete Bedeutung für die Aufwands- und Ertragseliminierung sowie die Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung. Die Gesamt- und Postenwesentlichkeit und die Nichtaufgriffsgrenze werden jährlich durch die Konsolidierungsstelle auf Basis

der Daten der Kernverwaltung ermittelt und dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt.

### 8.1.3 Schuldenkonsolidierung

82. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen.

Sie umfassen auf der Aktivseite: Geleistete Anzahlungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite umfassen sie: Rückstellungen, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Eventualverbindlichkeiten. Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen

83. Um Aufrechnungsdifferenzen zu reduzieren, sind regelmäßig Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern vorzunehmen (vgl. Nr. 3.3).
84. Liegen die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminierenden Beziehungen in beiden Einheiten in gleicher Höhe vor, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral und die Bilanzsumme verkürzt sich. Stehen sich jedoch Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber oder es ergeben sich wegen fehlender Gegenposten Aufrechnungsdifferenzen, müssen diese durch eine erfolgswirksame Verrechnung in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden, soweit die Aufrechnungsdifferenzen insgesamt die bestimmte Wertgrenze übersteigen.

Bei den Aufrechnungsdifferenzen kann man wie folgt unterscheiden:

**Echte Aufrechnungsdifferenzen:** entstehen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und sind deshalb unvermeidbar. Für diese gelten prinzipiell die Regelungen zur Schuldenkonsolidierung.

**Unechte Aufrechnungsdifferenzen:** die wegen zeitlicher Buchungsunterschiede oder Fehlbuchungen entstehen. Zur Minimierung dieser unechten Aufrechnungsdifferenzen müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden (z. B. durch die Festlegung von Terminen, konkrete Regelungen zur Abstimmung und Bestätigung von Salden), über die im Rahmen eines jährlichen Gesamtabschlussrundschreibens der Konsolidierungsstelle informiert wird.

85. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträger möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

## 86. Verzicht auf die Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 Abs. 2 HGB müssen Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. In der Summe müssen hierfür alle konsolidierten Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung sein. Alle für sich allein genommenen Konsolidierungsmaßnahmen dürfen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich beeinträchtigen.

### 8.1.4 Zwischenergebniseliminierung

87. Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabchluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabchlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Kommune“ stammen, müssen diese eliminiert werden.
88. Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

### 8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

89. Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB). Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z. B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune (außer Umsatzsteuer). Echte Differenzen aus bestimmten Sachverhalten z. B. Differenzen aufgrund Brutto-Netto-Ausweis werden gesondert aufgeführt.

#### Entwicklung der Gesamtergebnisrechnung:

- a) Vereinheitlichen der originären Einzelergebnisrechnung zu einer nach konzerneinheitlichen Maßstäben erstellten Ergebnisrechnung,
  - b) Addition der Ergebnisrechnungen zu einer Summen-Ergebnisrechnung,
  - c) Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge
90. Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist es gem. § 305 HGB, in der Konzernergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die aus Beziehungen mit Konzernfremden resultieren und sie ist so darzustellen, als sei der Konzern eine Einheit.
91. Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

### 8.1.6 Anteile anderer Gesellschafter

92. In dem konsolidierten Gesamtabchluss wird für die nicht der Kommune gehörenden Anteile an in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die

Anteile der anderen Eigentümer in Höhe ihres Anteils an dem Eigenkapital unter der Position „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb der Nettoposition gesondert ausgewiesen (§ 307 Abs. 1 HGB).

93. In der Gesamtergebnisrechnung wird der im Jahresergebnis enthaltenen, anderen Eigentümern zustehende Gewinn/Jahresüberschuss bzw. der auf sie entfallende Verlust/Jahresfehlbetrag nach der Position „Jahresergebnis“ unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert ausgewiesen (§ 307 Abs. 2 HGB).

## 8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

94. Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen. Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabchluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger, zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.
95. Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens für den konsolidierten Gesamtabchluss zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB). Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln an die Konsolidierungsstelle ihren geprüften und testierten Jahresabschluss mit Prüfbericht durch den Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt, sowie darüber hinaus auf Anforderung weitere Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind.
96. Die auf assoziierte Beteiligungen entfallenden Erträge und Aufwendungen werden in der Gesamtergebnisrechnung unter den Positionen Erträge bzw. Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen.
97. Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.
98. Die Behandlung des Unterschiedsbetrags bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung, er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung (vgl. Nr. 8.1). Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB müssen keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben werden. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.
99. Im Rahmen der one-line-consolidation führt die Stadt Wolfsburg passive Unterschiedsbeträge in einer Nebenrechnung fort, sodass diese sofort und in voller Höhe aufgedeckt und den Rücklagen gutgeschrieben werden. Der passive Unterschiedsbetrag ist damit sofort und in voller Höhe Teil des Beteiligungswertes.
100. In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen (- Auflösung/Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven) (+ Auflösung/Verminderung der aufgedeckten stillen Lasten) - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags  (+/- Ergebniswirkung der- möglichen - Neubewertung gemäß § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden))  (-/+ Eliminierung von Zwischengewinnen / Zwischenverlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t +1

### 8.3 Die sonstigen Aufgabenträger

101. Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabchluss erfolgt gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) (vgl. Nr. 6.4).

### 9. Gesamtkapitalflussrechnung

102. Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt in der aktuell vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Fassung (Deutschen Rechnungslegungs-Standards - Kapitalflussrechnung).

103. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung sollen die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Die Gesamtkapitalflussrechnung wird auf der Basis der Veränderungen im laufenden Jahr aus der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

104. Die Stadt Wolfsburg hat durch Ratsbeschluss nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG davon abgesehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 S. 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist somit erstmalig verpflichtend für den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Ab 2023 erfolgt der Vergleich mit dem Vorjahr.

### 10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“

105. Ein „mehrstufiger Kommunalkonzern“ liegt vor, wenn ein oder mehrere Aufgabenträger Anteile an anderen Unternehmen halten, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben können und die daher mittelbar auch vom Konzern „Kommune“ beherrscht werden (siehe

Nr. 6). Bei der Konsolidierung im „mehrstufigen Kommunalkonzern“ gibt es die Möglichkeit der Ketten- oder Simultankonsolidierung. Die Kommunen sollen sich unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse für eine Methode entscheiden.

106. Die Simultankonsolidierung stellt eine Methode der Erstellung des Konzernabschlusses für einen mehrstufigen Konzern dar, bei der keine Teilkonzernabschlüsse erstellt werden. Der Gesamtkonzernabschluss wird in einem Schritt erstellt.
107. Die Kettenkonsolidierung dient der Erstellung des Konzernabschlusses für einen mehrstufigen Konzern, bei der anders als bei der Simultankonsolidierung für jeden Teilkonzern innerhalb des Gesamtkonzerns ein Teilkonzernabschluss erstellt wird, der der Konsolidierung auf der nächsthöheren Stufe zugrunde gelegt wird.
108. Bei der Stadt Wolfsburg findet im Rahmen der Vollkonsolidierung die Simultankonsolidierung Anwendung.

## **11. Folgekonsolidierung**

109. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabschluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabschluss basieren die folgenden Gesamtabschlüsse (Folgekonsolidierungen). Hierfür erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden.
110. Wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung von dem Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nach § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG kein Gebrauch gemacht und wurden bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt, sind diese in den der Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabschlüssen fortzuschreiben. Ebenso sind die aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge fortzuschreiben.
111. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sind dabei abzuschreiben oder aufzulösen. Soweit stille Lasten und stille Reserven einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z. B. durchschnittliche Abschreibungsquote je Bilanzposten, die in den Folgejahren konstant bleiben) auf Ebenen der Anlagegruppen oder der Bilanzposten vorgenommen werden. Auf diese Weise führen die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven in den Folgebilanzen zu zusätzlichen Aufwendungen, stille Lasten bei Auflösung zu zusätzlichen Erträgen.
112. Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
113. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

## **12. Konsolidierungsbericht**

### **12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts**

114. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.
115. Die Inhalte des Konsolidierungsberichts ergeben sich aus § 59 Abs. 1 KomHKVO.

116. Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben sowie darüber hinaus Angaben enthalten über
- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
  - den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,
  - die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
  - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG (dies gilt allerdings nur für Unternehmen und nicht für Einrichtungen) für den Aufgabenträger sowie
  - die Gesamtkapitalflussrechnung.
117. Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er enthält Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabschlusspositionen.
118. Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.
119. Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden.
120. Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG ersetzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. zu machen.

## **12.2 Anlagen nach § 128 Abs. 6 Satz 1 NKomVG**

### **12.2.1 Gesamtanlagenübersicht**

121. In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden ausgewiesen der Stand
- des immateriellen Vermögens,
  - des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie
  - des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres,
  - die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

### **12.2.2 Gesamtschuldenübersicht**

122. In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden bestehen bleiben.

### 12.2.3 Gesamtrückstellungsübersicht

123. In der Gesamtrückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbestand am Abschlusstag, der Gesamtbetrag der Zuführungen, der Inanspruchnahmen und Herabsetzungen, der Auflösung sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

### 12.2.4 Gesamtforderungsübersicht

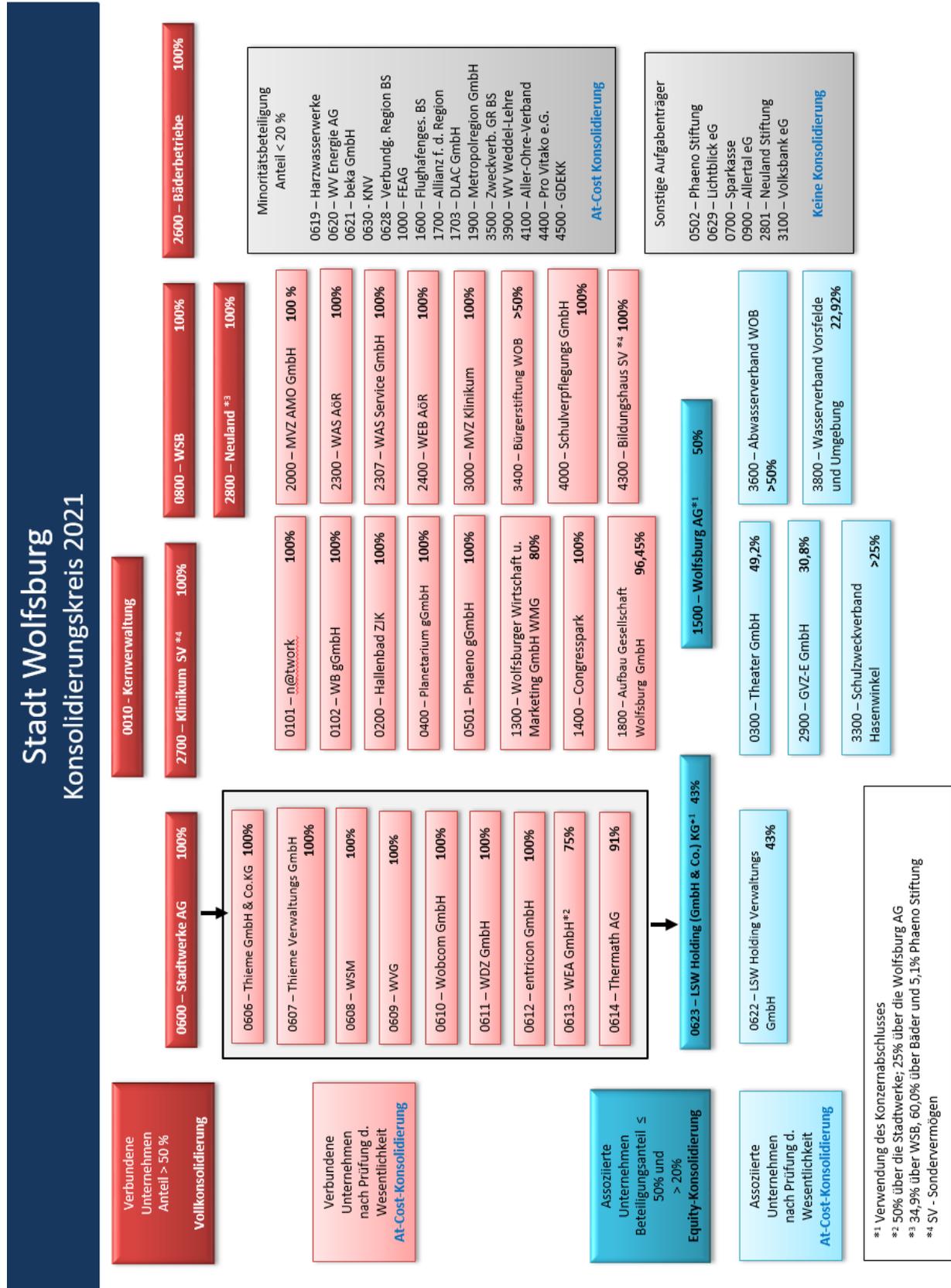
124. In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

## 13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses

125. Das im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses zur Verfügung gestellte Meldeformular (Reporting Package) ist durch die Aufgabenträger im Vollkonsolidierungskreis den Teilbereichsprüfern vorzulegen. Diese\*r muss die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit im Erfassungsformularsatz enthaltenen, auf Gliederung, Ansatz und Bewertung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen angepassten Abschlusszahlen bescheinigen. Die Bescheinigung ist an den\*die Gesamtabchlussprüfer\*in oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg zu adressieren. Die Konsolidierungsstelle erhält eine Kopie der Bescheinigung
126. Der konsolidierte Gesamtabchluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabchluss bis spätestens zum 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG). Eine Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist gem. § 129 NKomVG nicht vorgesehen.
127. Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlage 1: Konsolidierungskreis im Rahmen der Erstkonsolidierung auf den 01.01.2021



## Anlage 2: Ansatzvorschriften HGB und KomHKVO

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP <sup>3</sup> ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA <sup>4</sup> 2/1996	Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein außerordentlicher Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern ordentliche Erträge), Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer, wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 4	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zulässig
§ 249 Abs. 1 S. 2	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene	Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KomHKVO von

<sup>3</sup> Rechnungsabgrenzungsposten

<sup>4</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Hauptfachausschuss

	Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamtinnen und Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Hinweis auf § 51 Abs. 1 Satz 2 zur Behandlung der Umsatzsteuer
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	nicht zulässig

### Anlage 3: Unterschiede in der Bewertung im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung im NKomVG und KomHKVO
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten Vermögensgegenständen mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können abweichend zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der planmäßigen Abschreibung von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdauer erfolgen
§ 253 Abs. 3 S. 6	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen	Abschreibungspflicht gem. § 49 Abs. 5 KomHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder

	bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	niedrigeren Wert bei nicht nur vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2 S. 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	nicht zulässig
§ 256	Bewertung nach Lifo- <sup>5</sup> oder Fifo-Methode <sup>6</sup> zulässig	Gem. § 48 Abs. 3 KomHKVO jede Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG

---

<sup>5</sup> Last-in-first-out-Methode

<sup>6</sup> First-in-first-out-Methode